

In diesem Dokument werden die Begriffe, die zur Bezeichnung von Personen verwendet werden, in einem allgemeinen Sinn verstanden; sie sind sowohl weiblich als auch männlich.

Artikel 1: Name und Ort

- 1.1: Die Schweizerische Gesellschaft für Sozialpsychiatrie ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2: Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am beruflichen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

Artikel 2: Zweck

- 2.1: Die Schweizerische Gesellschaft für Sozialpsychiatrie (so-psy.ch) ist eine multidisziplinäre Gesellschaft, die Praktiken fördert, die die Genesung und soziale Eingliederung von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen unterstützen. Es handelt sich um eine Vereinigung von Fachleuten, die an den psychosozialen Aspekten des Auftretens psychischer Störungen und der Betreuung der Betroffenen interessiert sind, sowohl aus klinischer Sicht als auch auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung. Sie fördert sowohl die Grundausbildung als auch die Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen. Sie unterstützt die Entwicklung sozialpsychiatrischer Versorgungssysteme. Zu diesem Zweck unterhält sie Kontakte zu interessierten Kreisen sowie zu anderen Verbänden und Gesellschaften in der Schweiz und im Ausland.
- 2.2: Sie ist eine Mitgliedsorganisation der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie.
- 2.3: Die Gesellschaft ist politisch und religiös neutral.

Artikel 3: Mitgliedschaft

- 3.1: Die Gesellschaft besteht aus Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3.2: Einzelmitglieder sind Fachkräfte, die in der Pflege, Behandlung oder Rehabilitation tätig sind, wie in Art. 2.1 definiert.
- 3.3: Kollektivmitglieder sind öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Institutionen, die in dem oben beschriebenen Bereich tätig sind.
- 3.4: Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich außergewöhnlich im Interesse der Gesellschaft verdient gemacht haben.
- 3.5: Die Mitglieder gehören einer der drei Sprachsektionen (D F I) an. Darüber hinaus können Fachgruppen auf überregionaler Basis gebildet werden.
- 3.6: Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Sektionsvorstand. Er wird bei der Generalversammlung der Gesellschaft veröffentlicht.
- 3.7: Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen und zu fördern, die Statuten anzuerkennen und zu respektieren und ihren jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 3.8: Alle Mitglieder haben das Recht, auf der Generalversammlungen zu sprechen, abzustimmen und gewählt zu werden.
- 3.9: Der Austritt aus der Gesellschaft wird dem Sektionsvorstand mitgeteilt. Sie ist in ähnlicher Weise geregelt wie Punkt 3.6. bezüglich der Ankündigung bei der Generalversammlung.

- 3.10: Ein Mitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllt hat, kann auf Antrag des Sektions- oder des Exekutivvorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Es hat das Recht, sich vor der Generalversammlung zu erklären. Die Mitgliedschaft geht verloren, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag zwei Jahre in Folge nach zwei Mahnungen nicht bezahlt wurde.

Artikel 4: Spender

- 4.1: Spender sind auf Beschluss des Exekutivvorstandes Personen, Institutionen, Unternehmen usw., die sich in besonderer Weise finanziell für die Gesellschaft einsetzen.

Artikel 5: Organe

- 5.1: Die Organe der Gesellschaft sind :
- die Mitgliederversammlung
 - der Exekutivvorstand
 - der Zentralvorstand
 - der wissenschaftliche Ausschuss
 - der Kassier
 - das Redaktionskomitee

Die Mitglieder sind in Sektionen organisiert.

- 5.2: Sektionen sind Gruppierungen von Mitgliedern. Sie können ihre eigenen Statuten haben. Diese sind komplementär zu den Statuten der Gesellschaft und treten erst nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Die Sektionen haben einen Vorstand und eine Mitgliederliste; die Sprachsektionen führen eine eigene Rechnung und haben eigene Kassiere.

Der Sektionsvorstand entsendet zwei Mitglieder mit Stimmrecht in den Zentralvorstand.

Auf Anfrage stellen die Sektionen dem Zentralvorstand ihre Mitgliederliste zur Verfügung. Sie dürfen diese Liste nicht ohne Zustimmung des Exekutivvorstandes an Dritte weitergeben.

- 5.3: Die Ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft, die als Jahreshauptversammlung zusammentritt, ist das oberste Organ. Sie wird einmal im Jahr einberufen. Im Auftrag des Exekutivvorstandes beruft der Präsident alle Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Generalversammlung ein. Die Generalversammlung kann per Videokonferenz organisiert werden unter der Bedingung, dass jeder Teilnehmer der Generalversammlung sprechen und die Stimmen der anderen Teilnehmer hören und somit seine Rechte ausüben kann.

Die von dieser Versammlung mindestens zu behandelnden jährlichen Themen sind: die Jahresberichte der Sektionen, der Kommissionen, des Exekutivvorstandes, der Kassiere/ Revisoren und des Generalsekretärs / der Generalsekretärin.

Ihr können weitere Aufgaben übertragen werden: die Annahme der Statuten der Gesellschaft und der Sektionen sowie deren Änderungen, die Wahl der Mitglieder des Exekutivvorstandes, die Festlegung Anteils des jährlichen Mitgliedsbeitrags pro Mitglied an die Zentralkasse und die Wahl der Revisoren der Gesellschaft.

Ein Fünftel aller Mitglieder kann eine ausserordentliche Sitzung beantragen. Wie bei der Generalversammlung muss der Präsident für jede Sitzung mindestens sechs Wochen im Voraus eine Einladung an alle Mitglieder versenden.

Bis zu vier Wochen vor dem geplanten Termin hat jedes Mitglied die Möglichkeit, den Präsidenten zu bitten, weitere Punkte auf die Traktandenliste zu setzen.

Die Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, vertretenen oder auf dem Korrespondenzweg gültig abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Alle Mitglieder haben jeweils eine Stimme.

Anstelle einer physischen Generalversammlung kann der Exekutivausschuss eine mündliche Abstimmung durchführen, z.B. im Falle einer Generalversammlung, die per Videokonferenz abgehalten wird.

- 5.4: Der Exekutivvorstand ist das Exekutivorgan der Gesellschaft. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen :
- Präsident
 - 3 Sektionspräsidenten als Vizepräsidenten
 - Generalsekretär
 - Kassier

Er tritt mindestens einmal im Jahr in einem geschäftsführenden Vorstand zusammen, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammen setzt :

- Vorsitzender
- 3 Sektionspräsidenten als Vizepräsidenten
- Generalsekretär/in
- Kassier
- 1 Vertreter des Redaktionskomitees
- 1 bis 2 Delegierte der Sprachregionen (insgesamt 2 Stimmen pro Sektion)
- 1 Vertreter des wissenschaftlichen Ausschusses
- maximal 9 Vertreterinnen und Vertreter der Alterspsychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und anderer an der sozialpsychiatrisch interessierter Berufsgruppen, unter Berücksichtigung der Vertretung der drei Sprachregionen

Nicht-Delegierte werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident vertritt die Gesellschaft auf schweizerischer Ebene und führt zusammen mit dem Generalsekretär und dem Schatzmeister die laufenden Geschäfte. Der Exekutivvorstand ist befugt, offizielle Erklärungen und öffentliche Stellungnahmen im Namen der Gesellschaft abzugeben. Dieses Recht kann für bestimmte Angelegenheiten delegiert werden, aber der Zentralvorstand muss die Kontrolle darüber behalten.

- 5.5: Der Rat der Revisoren besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Sie überprüfen die jährliche konsolidierte Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen Bericht vor. Ein Berufsverband kann mit dieser Aufgabe betraut werden.
- 5.6: Der wissenschaftliche Ausschuss gewährleistet die Koordination zwischen der Gesellschaft und akademischen Institutionen mit sozialpsychiatrischer Ausrichtung oder anderen Institutionen, die sich aus wissenschaftlicher Sicht mit psychosozialen Fragen befassen. Dieser Ausschuss setzt sich aus Personen zusammen, die vom Zentralvorstand angefordert werden. Er konstituiert sich selbst und nimmt ein vom Exekutivvorstand erarbeitetes Arbeitsverfahren an. Eines seiner Mitglieder hat einen Sitz im Zentralvorstand.
- 5.7: Das Redaktionskomitee ist das offizielle Kommunikationsorgan der Gesellschaft. Der Redaktionsausschuss entwickelt die Kommunikation der Gesellschaft und ihrer Mitglieder über die Website www.so-psy.ch und durch seine Mitarbeit im Redaktionsausschuss der offiziellen Zeitschrift des Schweizer Archivs für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie. Sein Budget und seine Kommunikationsrichtlinien müssen vom Zentralausschuss angenommen werden. Der Redaktionsausschuss entsendet eines seiner Mitglieder in den Zentralausschuss.

- 5.8: Kommissionen sind ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen, die im Namen des Zentralausschusses oder mit dessen Zustimmung bestimmte Aufgaben übernehmen. Kommissionsvorsitzende sind Mitglieder der Exekutivvorstand. Die Kommissionen verfügen nicht über eigene Mittel.

Artikel 6: Finanzen

- 6.1: Jede Sprachsektion sowie die Gesellschaft sollen eine individuelle Rechnung mit ihren jeweiligen Konten unterhalten. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Konten der Sektionen müssen bis spätestens 31. März abgeschlossen, revidiert und dem Zentralkassier zur Verfügung gestellt werden. Der Zentralkassier konsolidiert sie in einer allgemeinen Buchhaltung mit den Konten der Gesellschaft. Er stellt sie dann den Revisoren zur Verfügung.
- 6.2: Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird an die Sprachsektion gezahlt, der das Mitglied angehört. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für jede Sektion wird auf ihrer Generalversammlung festgelegt.
- 6.3: Die drei Sprachsektionen zahlen jährlich den von der Generalversammlung festgelegten Betrag pro Mitglied an die Gesellschaft.
- 6.4: Nur das Vermögen der Gesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 7: Auflösung der Gesellschaft

- 7.1: Die Auflösung der Gesellschaft hat auch die automatische Auflösung der einzelnen Sprachsektionen sowie der Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Folge.
- 7.2: Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden die Mittel der in die Gesellschaft integrierten Sektionen auf den zentralen Fonds übertragen.
- 7.3: Die Auflösung der Gesellschaft ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der bei einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder möglich.
- 7.4: Das nach der Auflösung der Gesellschaft verbleibende Vermögen wird durch Beschluss der Vollversammlung einer oder mehreren Vereinigungen oder Institutionen zur Verfügung gestellt, die die unter 2.1 beschriebenen Ziele verfolgen.

Artikel 8: Inkrafttreten dieser Statuten

- 8.1: Die vorliegenden Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung vom 30. September 2021.

Lausanne, 12. Oktober 2021



Prof. Charles Bonsack
Präsident



Émilie Chevalley
General Sekretärin